Staats- und Universitätsbibliothek Bremen
Staats-archiv Bremen
BREMISCHE BÜRGERSCHAFT

Kooperationsprojekt - Digitalisierung Drucksachen der Bremischen Bürgerschaft

Drucksache / Bremische Bürgerschaft, Landtag 8. Wahlperiode, 1971-75

(19.2.1975) Drucksache 8/1351

Staats-und Universitätsbibliothek Bremen - Digitale Sammlungen

Visual Library

BREMISCHE BÜRGERSCHAFT
Landtag
8. Wahlperiode

Drucksache 8 / 1351
(zu Drs. 8/672
und Drs. 8/1040)
19. 02. 75

Bericht

Bericht des Rechnungsprüfungsausschusses „Land" zur Haushaltsrechnung der Freien Hansestadt Bremen für das Haushaltsjahr 1972 (Mitteilung des Senats vom 20. November 1973 — Drs. 8/672) und dem Bericht des Rechnungshofs zur Haushaltsrechnung der Freien Hansestadt Bremen vom 6. August 1974 (Drs. 8/1040)

Der Ausschuß hat sich in mehreren Sitzungen mit der Haushaltsrechnung 1972 und vor allem mit den Ergebnissen der Rechnungsprüfung befaßt. Der Rechnungshof und die Finanzverwaltung sowie die Verwaltungen, zu deren Haushaltsführung der Rechnungshof Bemerkungen für erforderlich hielt, sind hinzugezogen worden.

Die Beschlüsse des Ausschusses wurden mit Ausnahme der Entscheidung über die Entlastung des Senats einstimmig gefaßt.

1. **Verstöße gegen die Bremische Beschaffungsordnung; Begründung der Rechnungsbelege**

   Textziffer 10, 11, 12, 13 des Rechnungshofsberichts
   Bei Querschnittsprüfungen des Rechnungshofs hat sich gezeigt, daß die bremischen Behörden häufiger die Vorschriften der Bremischen Beschaffungsordnung nicht eingehalten haben, insbesondere wurde die Zuständigkeit der zentralen Beschaffungsstellen nicht beachtet, und es wurden Aufträge freihändig ohne Preisvergleich vergeben. Ferner sieht sich der Rechnungsprüfungsausschuß aufgrund der Feststellungen des Rechnungshofs, wie schon in seinem Bericht vom 12. März 1973 (Drs. 8/441, Textziffer 2), zu dem Hinweis veranlaßt, daß den Rechnungsbelegen des öfteren Begründungen für die Notwendigkeit von Ausgaben fehlten.

2. **Buchung bei falschen Haushaltsstellen**

   Textziffer 14, 15, 16 des Rechnungshofsberichts
   Buchungen bei falschen Haushaltsstellen haben sich nach den Prüfungen des Rechnungshofs vornehmlich in folgenden Fallgruppen ergeben: Zum einen sind aus Verfügungsmitteln Ausgaben vorgenommen worden, die bei anderen Titeln hätten veranschlagt und nachgewiesen werden müssen. Zum anderen wurden aus dem Titel „Vermischte Verwaltungsausgaben" mehrfach sachfremde Ausgaben bestritten. Darüber hinaus ist in mehreren Fällen nicht beachtet worden, daß bewegliche Sachen mit einem Beschaffungswert über 800,— DM und einer Nutzungsdauer über einem Jahr den Investitionen (Hauptgruppe 8) und nicht den sächlichen Verwaltungsausgaben (Hauptgruppe 5) zuzurechnen sind.
   Der Rechnungsprüfungsausschuß bittet den Senat, auf die Einhaltung der Haushaltssystematik zu achten.

3. **Fälligkeitsprinzip**

   Textziffer 30 des Rechnungshofsberichts
   Auch im Rechnungsjahr 1972 sind in erheblichem Umfange Ausgabereste angefallen. Das ist zu einem wesentlichen Teil auf eine Verletzung des in § 11 LHO niedergelegten Fälligkeitsprinzips zurückzuführen. Zum anderen sind bei Baumaßnahmen die Anschläge nicht selten ungenau, so daß auch dadurch Reste entstehen.

Der Ausschuß bittet den Senat und die Deputationen, das Fälligkeitsprinzip in Zukunft verstärkt zu beachten und bei der Aufstellung der Haushalte insbesondere zu prüfen, ob statt der Einsetzung von Barmitteln die Erteilung von Verpflichtungsermächtigungen ausreicht.

Im übrigen hat sich gezeigt, daß das Fälligkeitsprinzip auch im Nachbewilligungsverfahren nicht immer hinreichend beachtet wurde.

4. Bauwesen

Universitätsbauamt (Besondere Betriebseinrichtungen)
Textziffer 37 des Rechnungshofsberichts

Um den Studenten die Möglichkeit zu geben, Kleidung, Taschen und ähnliches sicher zu verwahren, wurden abschließbare Schrankanlagen und fest mit dem Fußboden verbundene Garderoben mit abschließbaren Haken eingebaut. Da die Studenten sie nur in geringem Maße benutzten und man für die Räumlichkeiten nachträglich teilweise eine andere Verwendung vorsah, wurden die Anlagen wieder entfernt. Die Schrankanlagen konnten inzwischen an anderer Stelle wieder in Betrieb genommen werden. Die Garderobenanlage wird in dem noch auszubauenden Sportbetrieb aufgestellt werden können.

5. Bauwesen

Universitätsbauamt (Außenanlagen)
Textziffer 39, 40 des Rechnungshofsberichts

Mit der gärtnerischen Gestaltung von Außenanlagen der Universität wurde ein freier Architekt beauftragt, der sich das Recht ausbedungen hatte, im Rahmen der Katalogpreise bei den einzelnen Baumschulen Pflanzen auszusuchen. Da man dem Architekten dadurch weitgehend freie Hand ließ, wurden in Einzelfällen ungewöhnlich wertvolle und damit teure Einzelpflanzen beschafft. Ferner entfiel eine Ausschreibung der Pflanzenlieferung, so daß der Wettbewerb insoweit ausgeschaltet war.

Auch bei der Herstellung der Parkplätze war der Wettbewerb zu einem erheblichen Teil nicht gewährleistet, weil die Ausführungsart nachträglich geändert wurde und deshalb kurzfristig Nachtragsangebote eingeholt und Anschlußaufträge freihändig vergeben werden mußten.

Der Rechnungsprüfungsausschuß ist in Übereinstimmung mit dem Rechnungshof der Auffassung, daß das Verhalten des Universitätsbauamtes insoweit nicht gutgeheißen werden kann und die Grundsätze der Wirtschaftlichkeit und Sparsamkeit nicht hinreichend beachtet worden sind. Allerdings muß betont werden, daß dem Universitätsbauamt damals eigene Fachkräfte fehlten.

6. Finanzen (Steuerverwaltung)

Textziffer 41—50 des Rechnungshofsberichts

Bei den Finanzämtern ist seit Jahren ein steigender Arbeitsanfall zu verzeichnen, mit dem die Personalvermehrung nicht Schritt gehalten hat. Es ist deshalb nach Ansicht des Rechnungsprüfungsausschusses trotz einer gewissen mit der Vereinfachung des Steuerrechts durch die Steuerreform verbundenen Arbeitsentlastung erforderlich, das Personal der Steuerverwaltung zu erhöhen. Dem sind zur Zeit räumliche Grenzen gesetzt. Auch hier ist eine Verbesserung dringend erforderlich.

Der Rechnungsprüfungsausschuß nimmt die Gelegenheit zum Anlaß, den Bediensteten der Steuerverwaltung, die unter schwierigen Bedingungen ihre verantwortungsvolle Tätigkeit wahrnehmen, seinen Dank auszusprechen.

7. Vermögensnachweisung

Textziffer 51 des Rechnungshofsberichts

Der Rechnungshof hatte die Verwaltung gebeten zu klären,

a) welcher Körperschaft Forderungen aus Darlehen der Hochschulen an Bedienstete und Studenten zustehen und
b) wem das Vermögen neugeschaffener landesunmittelbarer juristischer Personen, wie Sozialwerk und Studentenschaften, die unmittelbar oder mittelbar aus dem Landeshaushalt Zuschüsse erhalten, zuzurechnen ist.

Die Frage a) ist inzwischen durch eine Ergänzung der im Haushalt erteilten Auflagen gelöst. Die Frage b) wird in naher Zukunft durch Richtlinien über die Zuschußgewährung an das Sozialwerk und die Studentenschaften gelöst sein. Sofern aus Zuwendungen der Freien Hansestadt Bremen erworbenes Vermögen nicht unmittelbar auf Bremen übergeht, ist eine entsprechende Verpflichtung zur Übertragung begründet worden bzw. vorgesehen.

8. Betätigung bei privatrechtlichen Unternehmen

Textziffer 60 des Rechnungshofsberichts

Nach der Landeshaushaltsordnung soll gewährleistet sein, daß bei einer Beteiligung der Freien Hansestadt Bremen an privatrechtlichen Unternehmen der Jahresabschluß entsprechend dem Aktienrecht aufgestellt und geprüft wird. Dazu bedarf es bei Unternehmen, die nicht Aktiengesellschaften sind, der Aufnahme einer solchen Verpflichtung in die Gesellschaftsverträge. Bisher ist sie noch nicht bei allen in Frage kommenden Gesellschaften erfolgt. Außerdem gilt die vom Senat Anfang 1972 beschlossene Mustergeschäftsanweisung für die Geschäftsführer noch nicht bei allen Gesellschaften. Der Rechnungsprüfungsausschuß bittet den Senator für Finanzen, unter Angabe etwaiger Hinderungsgründe, bis zum 30. Juni 1975 zu berichten, bei welchen Gesellschaften bis zu diesem Zeitpunkt die Gesellschaftsverträge noch nicht angepaßt und die Mustergeschäftsordnung noch nicht in Kraft gesetzt wurde.

9. Betätigung bei einem Wohnungsunternehmen

Textziffer 61, 62 des Rechnungshofsberichts

Bremen ist mit einem Anteil von rund 45 Prozent Gesellschafter eines gemeinnützigen Wohnungsunternehmens, an dem unter anderem der Bund beteiligt ist. Das Unternehmen hat in den Jahren 1967 bis 1969 Darlehen aufgenommen und zum Zweck des Zinsgewinns als Festgelder bei inzwischen in Schwierigkeiten gekommenen kleinen Banken angelegt.

Nachdem von der Gesellschafterversammlung entsprechende Änderungen des Gesellschaftsvertrages beschlossen worden sind, hat der Aufsichtsrat des Unternehmens Vorsorge getroffen, daß Geschäfte der genannten Art nicht mehr vorgenommen werden können und auch in anderer Weise seinen Einfluß auf die Geschäftsordnung verstärkt. Im einzelnen handelt es sich unter anderem um folgende Maßnahmen: Die Geschäftsführung ist erweitert und teilweise neu besetzt worden. Für die Aufnahme und Gewährung von Krediten sowie die Anlage verfügbarer Mittel ist ein Beschluß aller Geschäftsführer erforderlich. Ferner bedarf die Geschäftsführung zur Durchführung einzelner Bauprogramme der vorherigen Zustimmung des Aufsichtsrats, dem dabei die Konditionen von Baudarlehen vorzulegen sind. Auch die Aufnahme anderer mittel- und langfristiger Kredite ist an die vorherige Zustimmung des Aufsichtsrats gebunden. Das gleiche gilt für kurzfristige Zwischenkredite für langfristige Bauvorhaben. Sonstige kurzfristige Kredite mit Laufzeiten bis zu einem Jahr dürfen nur noch für den laufenden Geschäftsbetrieb bei vorübergehender Liquiditätsenge hereingenommen werden. Sie sind dem Aufsichtsrat anzuzeigen. Eine Kreditaufnahme mit dem Ziel, die Gelder zum Zwecke des Zinsgewinns anzulegen, ist ausdrücklich untersagt worden. Schließlich ist bei der Anlage verfügbarer Mittel der Sicherheit Priorität vor dem Zinsertrag eingeräumt worden, was durch Richtlinien über die Art der Anlage, die Auswahl der Kreditinstitute und Anzeigepflichten gegenüber dem Aufsichtsrat sichergestellt wird.

Der Rechnungsprüfungsausschuß hat erörtert, ob diese Geschäfte des Unternehmens aus den Jahren 1967—1969 mit den Vorschriften über die Gemeinnützigkeit vereinbar sind und den kaufmännischen Sorgfaltspflichten entsprochen haben. Die Prüfung ist noch nicht abgeschlossen, da die durch den Ausschuß vom gesetzlichen Prüfungsverband und dem Bundesminister für Raumordnung, Bauwesen und Städtebau erbetenen Auskünfte noch nicht erteilt worden sind. Ferner hat sich der Ausschuß mit dem Rechnungsprüfungsausschuß des Bundestages in Verbindung gesetzt, der die gleichen Vorgänge aufgrund eines Berichtes des Bundesrechnungshofs zu prüfen hat.

Der Rechnungsprüfungsausschuß wird Sachverhalte wieder aufgreifen, die nicht befriedigend gelöst werden.

Im Hinblick darauf hat die Mehrheit des Ausschusses im Gegensatz zu den Vertretern der CDU keine Bedenken, daß dem Senat Entlastung erteilt wird.

Meier
(Vorsitzender)

Druck: Bremer Nachrichten GmbH & Co.